



An die Beteiligten
an der Impfkampagne gegen COVID-19

Prof. Dr. Karl Lauterbach

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 24. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) den Anspruch und die Leistungen der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt. Die Anpassung der CoronaImpfV durch die Verordnung vom 29. Dezember 2022 stellt sicher, dass Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bis zur Etablierung aller für die Regelversorgung notwendigen Anforderungen weiterhin niedrigschwellig möglich sind. Der Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die für die Durchführung der Impfungen erforderlichen Regelungen der CoronaImpfV werden bis zum Ablauf des 7. April 2023 verlängert.

Eine Vielzahl an Ärztinnen und Ärzten beteiligen sich bereits mit großem Engagement am Gelingen der Impfkampagne. Die dauerhafte Einbeziehung der Apotheken in die Versorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 trägt zum niedrigschwelligen Zugang zu COVID-19-Schutzimpfungen bei und hat zum Ziel, die Impfquote weiter zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurden das Infektionsschutzgesetz, das SGB V und apothekenrechtliche Vorschriften durch das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2023 entsprechend angepasst.

Die nahtlose Verfügbarkeit von Impfstoff und Impfangebot ab dem 8. April 2023 ist vor dem Hintergrund der weiter andauernden Pandemie insbesondere zur Vermeidung von schweren Verläufen und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erforderlich.

Zur schrittweisen Überführung der COVID-19 Schutzimpfung in die Regelversorgung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 1. Dezember 2022 einen Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie gefasst, der die 22. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) umsetzt. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss vom 5. Januar 2023 dahingehend geändert, dass nunmehr auch die 23. Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen COVID-19 berücksichtigt wurde. Damit ist durch die vorliegenden Beschlüsse des G-BA die Grundlage für die Versorgung mit Schutzimpfungen in der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Krankenkassen oder ihre Verbände, bis Ende März 2023 Verträge nach § 132e Absatz 1 SGB V über die Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärztinnen und Ärzten, Einrichtungen mit ärztlichem Personal, deren Gemeinschaften, den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen zu schließen. Ebenso bitte ich den GKV-Spitzenverband und den Deutschen Apothekerverband bis Ende März 2023 einen Vertrag nach § 132e Absatz 1a SGB V insbesondere über die Vergütung und Abrechnung der COVID-19-Schutzimpfungen im Benehmen mit dem PKV-Verband zu schließen.

Die Bundesrepublik Deutschland bleibt nach Maßgabe der geltenden europarechtlichen Bestimmungen mindestens bis zum 30. Juni 2023 verpflichtet, Impf- und Genesenen-Nachweise auszustellen. Dies bitte ich, bei Ihren Verträgen zu berücksichtigen.

Wir haben es in Deutschland bislang geschafft, die pandemiebedingten Herausforderungen gut zu bewältigen und eine Überlastung des Gesundheitssystems trotz hoher Infektionszahlen zu vermeiden. Das haben wir insbesondere der raschen Verfügbarkeit und dem Einsatz hochwirksamer Impfstoffe zu verdanken. Es gilt weiterhin: Durch eine vollständige Impfung und Auffrischimpfung lässt sich das Risiko für eine Hospitalisierung oder einen schweren Verlauf der SARS-CoV-2-Erkrankung deutlich senken. Insbesondere vulnerable Personengruppen sind weiterhin umfassend zu schützen.

Der Anspruch auf COVID-19-Schutzimpfung und die Durchführung der Impfung soll nun schrittweise in die Verantwortung der gemeinsamen Selbstverwaltung überführt werden. Alle an der Impfkampagne gegen COVID-19 beteiligten Akteure sind aufgefordert, mit vereinten Kräften für eine erfolgreiche Weiterführung der COVID-19-Schutzimpfungen einzutreten. Ich danke Ihnen weiterhin für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung bei der COVID-19-Impfkampagne.

Mit freundlichen Grüßen

